



Der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus hat in seiner Sitzung vom 04.07.2017 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofs Trantenrother Weg, 58455 Witten, und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung die Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte oder die Person oder Institution, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

Ist eine Personenmehrheit der Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

1. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides zu zahlen. Der förmliche Bescheid gilt mit der Aushändigung bzw. der Zustellung der Gebührenrechnung als erteilt. Die Zahlung der Gebühren erfolgt durch Bareinzahlung im Pfarrbüro oder durch Post- bzw. Banküberweisung auf das Konto der Kirchengemeinde, außer für die Gebühren nach § 4, III. (siehe auch § 3, (3)).
2. Bei Zurücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrags bereits begonnen worden ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.
3. Die Gebühren nach § 4, III. werden dem Friedhofsgärtner für seine persönliche Dienstleistung unmittelbar entrichtet.
4. Über Widersprüche gegen die Gebührenerhebung nach dieser Satzung entscheidet der Kirchenvorstand.
5. Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (Bundesgesetzblatt F, Seite 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen, Seite 47) in der geltenden Fassung. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung. Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen, S. 510) in der geltenden Fassung.
6. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vorstreckungsschuldner zu tragen.

**§ 4
Gebührentarif**

I. Nutzungsgebühren

(Überlassen der Grabstätten, einschl. Wassergeld und Friedhofsunterhaltung)

1. Reihengrabstätten

1.1 Verstorbene unter 5 Jahren (25 Jahre)	€	400,00
1.2 Verstorbene ab 5 Jahren (30 Jahre)	€	600,00
1.3 Grabstätten für Totgeburten (25 Jahre)	€	400,00
1.4 Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (Rasengrab f. Erdbestattungen einschl. Rasenpflege, 30 Jahre) (Grabplatte, Pflicht bei Rasengräbern, siehe § 4 V.)	€	1.400,00
1.5 Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (Rasengrab f. Urnen einschl. Rasenpflege, 25 Jahre) (Grabplatte, Pflicht bei Rasengräbern, siehe § 4 V.)	€	350,00
1.6 Urnenreihengrabstätte in einer Gemeinschaftsanlage ohne Gestaltungsmöglichkeit um einen Baum (25 Jahre) (Grabplatte, Pflicht bei Rasengräbern, siehe § 4 V.)	€	600,00

2. Wahlgrabstätten

2.1 Wahlgrabstätte Einzelgrab (30 Jahre)	€	800,00
2.2 Wahlgrabstätte Doppelgrab (30 Jahre)	€	1.600,00
2.3 Urnenwahlgrab frei gestaltbar, mit Platten eingefasst, 25 Jahre, 2 Urnen möglich	€	700,00
2.4 Urnenwahlgrab ohne Gestaltungsmöglichkeit, mit Platten eingefasst (Rasengrab für Urnen einschl. Rasenpflege, 25 Jahre, 2 Urnen möglich) (Grabplatte, Pflicht bei Rasengräbern, siehe § 4 V.)	€	750,00

3. Verlängerung der Nutzungszeiten (Ausgleichsgebühren)

- 3.1 Bei nachfolgenden Bestattungen wird die bis zum Ablauf der Ruhezeit übersteigende Ruhezeit entsprechend der Art des Grabes anteilig berechnet.
- 3.2 Bei Ablauf eines Grabes wird die Verlängerung des Nutzungsrechts entsprechend der Anzahl der zu verlängernden Jahre und der Art des Grabes anteilig berechnet.

II. Benutzung der Trauerhalle „Trantenrother Weg“

Benutzung der Trauerhalle	€	100,00
---------------------------	---	--------

III. Leistungen des Friedhofsgärtners

Die Entrichtung der Gebühren unter III. erfolgt direkt an den Friedhofsgärtner. Wenn einzelne Leistungen durch einen anderen Vertragsunternehmer als dem Friedhofsgärtner erbracht werden, gelten die vorgegebenen Gebühren für ihn als Endpreise.

1. Grundgebühr

Durch die Grundgebühr wird das Ausheben und Zufüllen der Gräber sowie das Abräumen der Kränze abgolt.

1.1 Reihengräber

1.1.1 Verstorbene unter 5 Jahren	€	180,00
1.1.2 Verstorbene ab 5 Jahren	€	600,00
1.1.3 Grabstätte für Totgeburten	€	90,00
1.1.4 Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit	€	600,00
1.1.5 Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit	€	140,00
1.1.6 Urnenreihengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabanlage ohne Gestaltungsmöglichkeit um einen Baum	€	140,00

1.2 Wahlgräber

1.2.1 Verstorbene unter 5 Jahre	€	180,00
1.2.2 Verstorbene ab 5 Jahre	€	600,00
1.2.3 Grabstätte für Totgeburten	€	90,00
1.2.4 Urnenwahlgrab frei gestaltbar	€	140,00
1.2.5 Urnenwahlgrab ohne Gestaltungsmöglichkeiten	€	140,00

2. Trauerhalle

2.1 Ausschmückung der Trauerhalle	€	60,00
2.2 Sonderdekoration (Nach Vereinbarung mit dem Friedhofsgärtner)		

3. Beisetzungen an Samstagen

Es wird ein Zuschlag von 100% zur Grundgebühr erhoben.

4. Sonderleistungen

Nach Vereinbarung mit dem Friedhofsgärtner

5. Gebühren für Umbettungen

5.1 Bei Umbettungen auf demselben Friedhof

5.1.1 Je Grab bei Erdbestattungen	€	1.200,00
5.1.2 Je Grab bei Urnenbeisetzungen	€	150,00

5.2 Ausbettung bei Überführung auf einen anderen Friedhof

5.2.1 Je Grab bei Erdbestattungen	€	1.200,00
5.2.2 Je Grab bei Urnenbeisetzungen	€	150,00

5.3 Einbettung bei Überführung von einem anderen Friedhof

5.3.1 Je Grab bei Erdbestattungen	€	400,00
5.3.2 Je Grab bei Urnenbeisetzungen	€	100,00

IV. Genehmigungsgeld für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

Genehmigungsgeld für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen (bei überhöhtem Aufwand kann eine gesonderte Gebühr erhoben werden)	€	50,00
--	---	-------

V. Verschiedenes

Grabplatten für Rasengräber entsprechend der Vorgabe der Gemeinde mit Angabe von Vor- und Nachname, Geburts- und Todesjahreszahl	€	250,00
---	---	--------

§ 5

Öffentliche Bekanntmachung

1. Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Homepage des Pastoralverbundes Witten-Ruhrtal unter der Adresse www.st-franziskus-witten.de.
3. Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührensatzung liegt zur Einsichtnahme im Pfarrbüro der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus, Herbeder Straße 28, 58455 Witten, aus.

§ 6

Inkrafttreten

- 1. Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten am 01.09.2018 in Kraft.
- 2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung treten die Friedhofsgebührensatzung vom 04.07.2017 und alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Witten, den 03.07.2018

Der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus, Witten



[Handwritten signature]
 Vorsitzender

[Handwritten signature: E. Jullmann]
 Mitglied

[Handwritten signature]
 Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt
 Paderborn, den 30.07.2018

10/10234.30, 10# 44901/105156 - 2017
 Erzbischöfliches Generalvikariat



Staatsaufsichtlich genehmigt
 Arnberg, den 08. Aug. 2018

Bezirksregierung Arnberg
 Im Auftrag

